

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1875 - 1900

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1904**

Tätigkeit ihrer Organe

[urn:nbn:de:bsz:31-17308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17308)

## Die Gemeindeverwaltung.

### Tätigkeit ihrer Organe.

Der Stadtrat hielt im Jahre 1874: 58, 1879: 60, 1884: 55, 1890: 57, 1895: 52, 1899: 56, 1900: 51 Sitzungen ab, nur im Jahre 1888 erreicht die Zahl der Sitzungen die Ziffer 61. Die Zahl der in diesen Sitzungen behandelten Gegenstände ist nur aus den zwei letzten Jahren bekannt: 1899 waren es 3215, 1900: 3007. Die Zahl der Sitzungen des Bürgerausschusses bewegt sich zwischen 6 und 9, die Zahl der behandelten Gegenstände zwischen 29 und 73. Die städtischen Kommissionen hielten zu allen Zeiten sehr viele Sitzungen ab. Bei der öfteren Veränderung ihrer Zahl, Organisation und Kompetenz, wie sie sich im Laufe der Zeit vollzog, ist ihre Zahl in den einzelnen Jahren sehr verschieden. Die höchste Ziffer mit 270 Sitzungen weist das Jahr 1885, die niedrigste mit 108 Sitzungen das Jahr 1900 auf. Über alle diese Einzelheiten der unmittelbaren Verwaltung gibt die Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe von 1885—1900 eingehenden ziffermäßigen Aufschluß, insbesondere auch über die vielseitige Tätigkeit des Bürgermeisteramts, des gewerblichen Schiedsgerichts, des Standesamts und der einzelnen Kommissionen. Hier kann nur auf diese in vieler Beziehung lehrreichen und interessanten Zusammenstellungen hingewiesen werden.

Dauernde Einrichtungen auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung, welche wichtigere Angelegenheiten betreffen, wurden durch Ortsstatute geregelt. Diese, auf Grund von Bestimmungen der Städteordnung beruhend, werden vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen und bedürfen zu ihrer rechtskräftigen Gültigkeit der staatlichen Genehmigung. Die gleiche Zustimmung und Genehmigung ist zu jeder Abänderung der Ortsstatute erforderlich. Für solche Materien, welche ihrer Natur nach öftere Veränderungen verlangen und in gewissen Beziehungen von wechselnden, insbesondere auch wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen, sah man, soweit dem keine gesetzliche Bestimmung im Wege stand, von ihrer Ordnung durch

Ortsstatute ab und stellte lediglich Grundätze auf, nach denen hinsichtlich derselben verfahren werden sollte. Zur Erläuterung und für die Ausführung der Ortsstatute wurden spezielle Verordnungen, Dienstweisungen u. s. f. erlassen.

Mehrere Ortsstatute betreffen die persönlichen Rechte und Pflichten der städtischen Beamten.

Am 21. Mai 1886 wurde die Stellvertretung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters geregelt, durch einen Zusatz vom 19. Oktober 1894 eine besondere Bestimmung für den Fall ihrer Stellvertretung als Gemeinderichter oder Schiedsmänner getroffen. Desgleichen wurden am 25. Juni 1883 Bestimmungen über die Ernennung fürsorglicher Stellvertreter des regelmäßigen Standesbeamten hiesiger Stadt, am 12. Juli 1875 über die Tagesgebühren und Reisekosten der städtischen Beamten erlassen und am 11. Juli 1899 zur Ergänzung der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 abgeändert.

Über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten wurden unter der Bezeichnung „Beamtenstatut“ im März 1898 vom Stadtrat Grundätze aufgestellt.

Die Zahl der städtischen Beamten hatte im Jahre 1870 nur 60 betragen, welche zusammen in festem Gehalt ein Einkommen von 57 060 Mk., im Durchschnitt von 951 Mk. bezogen. Die niedrige Ziffer des Durchschnittsbetrages erklärt sich daraus, daß viele Beamte noch dienstliche Nebenbezüge hatten, welche bei dessen Ermittlung nicht in Rechnung kamen. Die Zahl der Beamten erhöhte sich bis 1875 auf 130 mit einem Gesamteinkommen in festem Gehalt von 147 124 Mk. und einem durchschnittlichen Gehalt von 1132 Mk., im Jahr 1880 ergeben sich die Zahlen 142, 185 527, 1307; im Jahr 1888: 196, 302 858, 1545; nach Jahresfrist (1889) 196, 312 710, 1595 Mk. Im März 1889 ergab sich die Notwendigkeit, durch allgemeine Feststellungen die Ruhegehaltsverhältnisse der städtischen Angestellten systematisch zu regeln. Der Bürgerausschuß sprach hierzu seine Zustimmung aus und es wurden nun vom Stadtrat allgemeine Grundätze festgesetzt, welche bei der Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung als maßgebend betrachtet werden sollten\*).

\*) Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Jahr 1889 S. 20 ff.

Diese Grundsätze wurden am 31. Mai im Bürgerausschusse beraten und einstimmig angenommen.

Im Jahre 1890 wurde sodann die schon im Vorjahre in Aussicht genommene Gewährung von Versorgungsgehalten an die Hinterbliebenen städtischer Beamten endgiltig geregelt. In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 25. September wurden die hiefür vom Stadtrat aufgestellten Grundsätze\*) ebenfalls einstimmig angenommen.

Einen sehr bedeutenden Schritt weiter machte die Gemeindeverwaltung im Jahre 1891 durch Regelung der Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten im Allgemeinen\*\*). Die Erlassung einer Gehaltsordnung wurde zunächst, nachdem diese Frage schon früher im Kreise der Stadtverordneten mehrfach erörtert worden war, zuerst durch eine Kommission des Stadtrats geprüft, welcher — unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Schnekler — die Stadträte Himmelheber, Hoffmann und Leichtlin und der Stadtverordnete Fieser angehörten. Der von dieser Kommission ausgearbeitete und vom Stadtrat nur in einigen unerheblichen Punkten abgeänderte Entwurf wurde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 7. Dezember genehmigt.

Das Jahr 1898 brachte endlich auch die Aufstellung von Grundsätzen für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter mit Bestimmungen über die Einstellung der Arbeiter, über Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, den Arbeiterunterstützungsfonds, die sogenannten „ständigen Arbeiter“ usw., nicht minder über Ruhegehälter und Versorgung der Hinterbliebenen\*\*\*). Diese Grundsätze wurden als „Arbeiterstatut“ in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 12. Dezember 1898 zum Beschlusse erhoben. Vorausgegangen waren demselben Statute der Ausschüsse der Arbeiter des städtischen Tiefbauamts, Hochbauamts und Schlacht- und Viehhofs, sowie der städtischen Gas- und Wasserwerke vom 13. Januar 1898. Diese enthalten Bestimmungen über die Aufgaben der Arbeiterausschüsse, deren Zusammensetzung, die wahlberechtigten Arbeitergruppen (Wählergruppen), das Wahlrecht der Arbeiter, das Wahlverfahren, die Art und Dauer des Mandats, die

\*) Chronik 1890 S. 15 ff.

\*\*\*) Chronik 1891 S. 14 ff.

\*\*\*\*) Chronik 1898 S. 11 ff.

Ausschuß-Sitzungen und =Protokolle, die Erledigung der Beschlüsse der Arbeiterausschüsse, endlich über die Gesamtvertretung der städtischen Arbeiterschaft durch Vereinigung der beiden Arbeiterausschüsse in einer Plenarsitzung, deren Einberufung vom Stadtrate angeordnet, von den Vorsitzenden der beiden Arbeiterausschüsse gemeinsam beschlossen und von jedem Ausschußmitglied beim Stadtrat beantragt werden kann.

Mit Recht ist von diesen Statuten, insbesondere von den Bestimmungen der „Grundzüge“ über die ständigen Arbeiter in der Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe (1898 S. 12) gesagt, daß sie sich „als eine sozialpolitische Neuerung von bedeutender Tragweite darstellen, zu gleicher Zeit aber auch in gewissem Sinne einen Abschluß jener Bestrebungen bilden, welche auf die Fürsorge für die im Dienste der Stadt beschäftigten Personen gerichtet und in verschiedenen Beschlüssen des Bürgerausschusses zum Ausdruck gekommen sind.“ Es dürfte diesen Worten noch beizufügen sein, daß durch diese Statute die Verhältnisse der städtischen Beamten wie der städtischen Arbeiter in allen wesentlichen Beziehungen auf absehbare Zeit befriedigend geordnet sind. Hiedurch haben sich der Stadtrat wie die Stadtverordneten, in erster Reihe aber der Oberbürgermeister Schnetzler nicht nur um die zunächst betroffenen Berufsgenossen, sondern auch um das ganze städtische Gemeinwesen ein bleibendes Verdienst erworben.

Die Gemeindeverwaltung fand hierbei eine namhafte Unterstützung durch die im Jahre 1897 in's Leben gerufene städtische soziale Kommission. Dieser gehören, außer dem Oberbürgermeister und den beiden Bürgermeistern, mehrere Stadträte und Stadtverordnete an, ferner die Vorstände der städtischen technischen Ämter, der Direktor des städtischen statistischen Amtes und ein Stadtrechtsrat, dazu einige Privatpersonen, deren Mitarbeit an den Aufgaben der sozialen Kommission mit Rücksicht auf ihre eigene Berufstätigkeit besonders erwünscht erscheint. Auch wird darauf gehalten, daß in der sozialen Kommission möglichst alle politischen Parteien vertreten sind. Die Sitzungen dieser Kommission finden nach Bedürfnis statt. Aus dem reichen Programme, das diese Kommission von ihrem Bestehen an bis zum Ende des Jahres 1900 erledigt hat, seien hier folgende Beratungsgegenstände besonders hervorgehoben: die Ordnung der

Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter (Arbeiterstatut) und die Organisation der städtischen Arbeiterschaft in Arbeiterausschüssen, die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten (Beamtenstatut), die Vornahme von Zählungen der Arbeitslosen und von städtischen Notstandsarbeiten, die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, die Verbindung eines Wohnungsnachweises mit der Arbeitsnachweisanstalt, die Errichtung von Volkshochschulen und die Einführung von Volkskonzerten, die Fragen der Wohnungsinspektion und der Neuregelung des Submissionswesens.

Aber schon mehrere Jahre vor diese sozialpolitischen Einrichtungen getroffen worden waren, am 11. Oktober 1892, hatte ein Ortsstatut die Verwaltung des Arbeiterversicherungswezens geregelt. Sämtliche dem Stadtrat, beziehungsweise dem Bürgermeister bezüglich der Kranken-, Invaliditäts- und Alters-, sowie der Unfallversicherung zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten wurden einer Kommission, welche aus 7 vom Stadtrat ernannten Mitgliedern besteht und den Namen „Städtische Arbeiterversicherungskommission“ führt, beziehungsweise deren Vorsitzenden übertragen. Diese Kommission hat auch die Aufsicht über die Innungskrankenkassen zu führen, sich über Satzungen und Leistungsfähigkeit der eingeschriebenen Hilfskassen stets unterrichtet zu halten, welche hier ihren Sitz oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, die ambulatorische Klinik, sowie die gemeinsame Meldestelle, namentlich die periodische Revision des von derselben zu führenden Katasters zu leiten und zu beaufsichtigen und das Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde und den Krankenkassen bezüglich der Mitbenützung städtischer Räumlichkeiten und des städtischen Personals zu regeln. Mit Inkrafttreten dieses Ortsstatutes wurde das Ortsstatut vom 18. September 1884 über die Verwaltung des Krankenversicherungsgesetzes aufgehoben. — Hinsichtlich der Einholung von Urlaub, des Antritts von Dienstreisen und der Anzeige von Verhinderungen am Dienste seitens der städtischen Beamten waren am 19. Mai 1893 durch den Stadtrat Bestimmungen getroffen worden.

Weitere Ortsstatute wurden über das Kassen- und Rechnungswesen und über die Grund- und Pfandbuchführung erlassen. Das erstere bestimmte die Zusammensetzung der Kassen- und Rechnungskommission, deren Geschäftsordnung und Wirkungsbereich und

traf insbesondere Bestimmungen über die Aufbewahrung der Wertpapiere, das andere bestimmte die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Gewähr- und Pfandgerichtskommission, sowie die Verwendung der gewähr- und pfandgerichtlichen Gebühren. — Auf Grund von Spezialgesetzen wurden die Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, einschließlich der Schulsparkasse und der städtischen Hypothekenbank festgestellt. Hierzu ergingen Dienstweisungen für den Schätzer, den Magazinier und den Kassendiener, sowie ein Dienstausteiler für die Spar- und Pfandleihkasse und eine Hinterlegungsordnung. — Ein Ortsstatut setzte eine eigene Kommission zur Ausstellung von Vermögenszeugnissen ein. Über die Führung der Inventare der Stadtgemeinde wurden Vorschriften erlassen, auch wurden zwei Inventurbehörden, deren Zahl bis auf drei erweitert werden kann, gebildet. Auch eine städtische Feuerversicherungskommission wurde durch Ortsstatut gebildet.

### Das städtische Archiv.

Im Jahre 1882 nahm der Stadtrat die Einrichtung eines städtischen Archivs in Aussicht und beschloß am 30. März zu diesem Zweck durch öffentliche Aufforderung an die Einwohner die Bitte zu richten, etwa in ihrem Besitz befindliche Pläne, Ansichten und Beschreibungen, welche von dem baulichen Zustand und der Entwicklung der Stadt Karlsruhe in früheren Zeiten Kunde geben, der Gemeindebehörde zur Einsicht und zur Fertigung von Kopien oder zum Ankauf zur Verfügung zu stellen. Für die Einrichtung und Verwaltung des städtischen Archivs wurde am 22. Juni eine Kommission ernannt. — In der Sitzung des Stadtrats vom 6. Februar 1885 wurde beschlossen, die städtische Archivkommission ortsstatutarisch zu bilden, der Entwurf eines hierauf bezüglichen Ortsstatuts wurde genehmigt und in demselben der Wirkungskreis der Archivkommission festgestellt. Er umfaßt die Sammlung, Ordnung und Aufbewahrung von Schriftwerken, Abbildungen, Urkunden, Plänen, sowie anderer Denkmale und Erinnerungszeichen, welche für die Geschichte der Stadt von Bedeutung sind, die Anbringung von Erinnerungstafeln an den Häusern der Stadt, wo bedeutende Männer wohnten, sowie auf Plätzen, wo sich bedeutende Ereignisse abspielten, Anlage und